

bisherigen Arbeitskollektiv in die Auseinandersetzungen einbezogen werden.

Die Organe der Strafrechtspflege sind nicht berechtigt, die Beauftragung eines von ihnen gewünschten Kollektivmitglieds zu verlangen oder ein anderes als das beauftragte Kollektivmitglied zur Hauptverhandlung zu laden. Die Beauftragung ihres Vertreters ist alleiniges Recht des betreffenden Kollektivs.

Zur Frage der Information und der Beratung des Kollektivs, der Protokollierung dieser Beratung und der Umstände, die eine Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs ausschließen, vgl. Anm. zu § 102 Abs. 3.

3. Rechte und Pflichten: Die Aufgaben des Vertreters des Kollektivs bestehen in der Mitwirkung an der Hauptverhandlung und an der Realisierung ihrer Ergebnisse. Seine Darlegungen in der Hauptverhandlung beinhalten einmal die Fakten über Tat und Persönlichkeit des Täters und zum anderen die Wiedergabe der darauf beruhenden Einschätzung des Kollektivs. Dies unterscheidet den Vertreter des Kollektivs vom Zeugen, der keine Einschätzung, sondern nur Fakten darzulegen hat, die er in der Regel selbst wahrgenommen und nicht von Dritten erfahren hat. Die **Besonderheit des Vertreters des Kollektivs** gegenüber dem Zeugen — insbesondere bei der Darlegung der tatbezogenen Einschätzung der Persönlichkeit des Angeklagten und bei der Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Tat — ergibt sich daraus, daß er dem Gericht keine Einzelmeinung, sondern eine auf Tatsachen beruhende, im Ergebnis der kollektiven Beratung und Auseinandersetzung zustandegekommene, sachkundige Kollektivmeinung vermittelt.

Unter Berücksichtigung der **Spezifik der Darlegungen** des Vertreters des Kollektivs wird in § 24 Abs. 2 bestimmt, daß seine Aussagen nur Beweismittel sind, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben. Zu den Aussagen von Vertretern der Kollektive in der Hauptverhandlung ist weiter auf die §§ 36, 37 und 227 zu verweisen. Mit diesen Bestimmungen wird der Spezifik der Aussagen des Vertreters des Kollektivs Rechnung getragen und sowohl die wahrheitsgemäße Darlegung der Fakten als auch die Möglichkeit der einschätzenden Stellungnahme in der gerichtlichen Hauptverhandlung gewährleistet.

4. Pflichten der Organe der Strafrechtspflege: Sie haben die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens zu sichern und zugleich darauf hinzuwirken, daß diese in ihrem Bereich über die Ergebnisse des Verfahrens berichten und zur Erarbeitung und Realisierung der erforderlichen Schlußfolgerungen beitragen.

Die Pflicht zur **Sicherung der Mitwirkung von Vertretern der Kollektive** bereits im Ermittlungsverfahren wird durch § 102 Abs. 3 konkretisiert. Dort ist auch geregelt, daß die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs dann notwendig ist, wenn unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und der Persönlichkeit des Täters ein gerichtliches Hauptverfahren notwendig ist und dieser Mitwirkung nicht wichtige Gründe entgegenstehen.